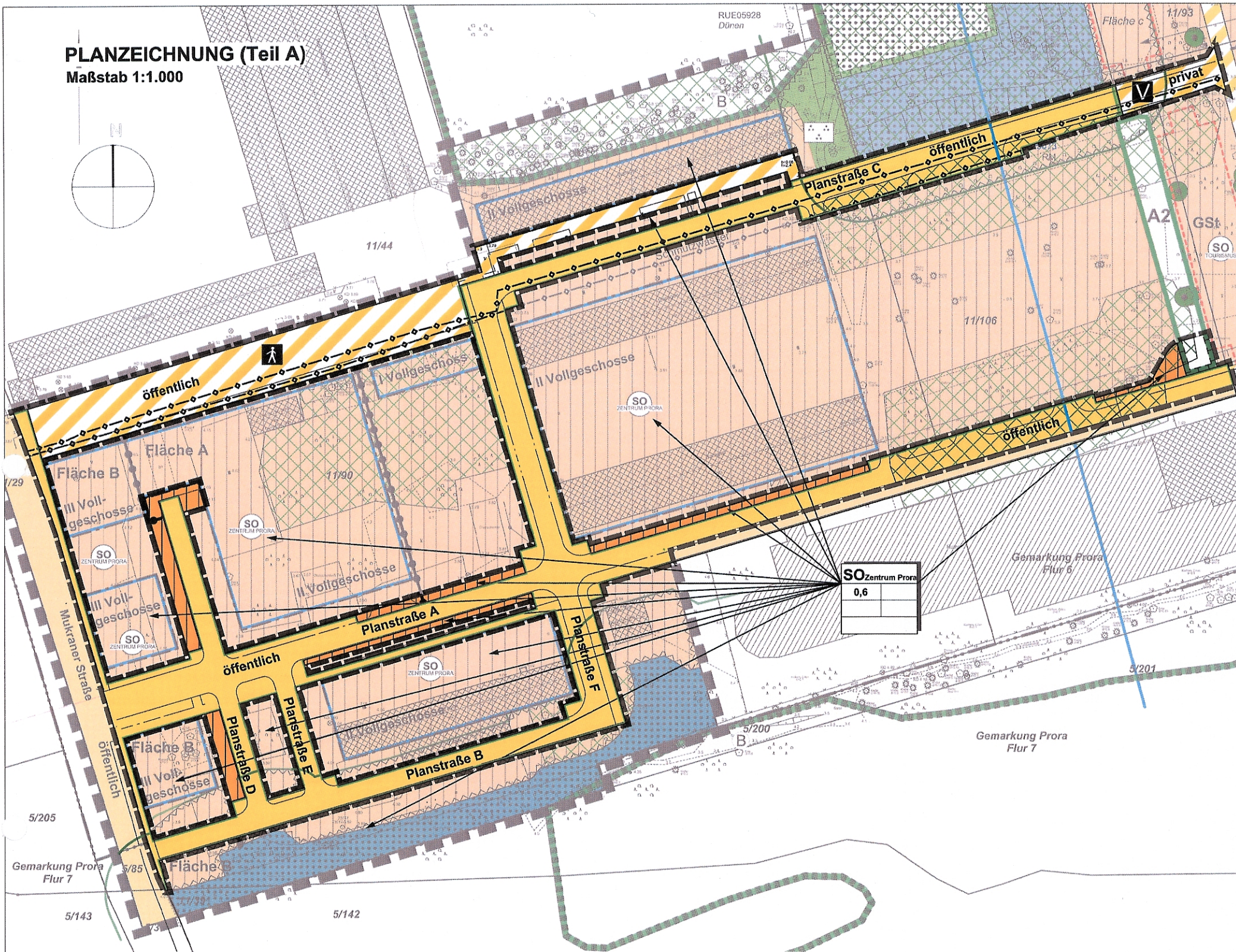


PLANZEICHNUNG (Teil A)

Maßstab 1:1.000



VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am erfolgt.
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.
- 3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- 4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung vom bis zum während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
 - montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr,
 - dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr,
 - freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
- 5) Die Gemeindevertretung hat alle vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden nach §§ 3-4 (2) BauGB am geprüft bzw. die Abwägung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6) Die 1. Änderung des Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

7) Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am entsprechen des Liegenschaftskataster.

den Unterschrift/Siegel

8) Die 1. Änderung des Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den Bürgermeister

9) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23B "Block IV Südwest" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht. Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23B "Block IV Südwest" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden unverändert beibehalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete, hier: Zentrum Prora (§ 11 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl
VI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

FH 7,5m Firsthöhe als Höchstmaß, Bezugspunkt ist die Höhe der nächstgelegenen Verkehrsfläche in Mitte der Fahrbahn

LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald mit Waldabstandsbereich gem. LWaldG M-V umzuwandelnder Wald

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB)

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

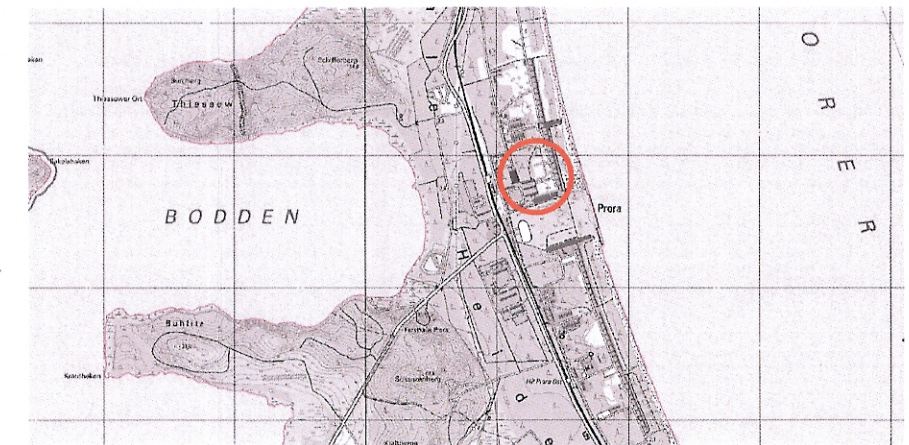
Strassenverkehrsflächen mit Strassenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (privat), hier: - Verkehrsberuhigter Bereich - Fußgängerbereich

HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptwasser- und Abwasserleitungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: Waldabstandsbereich mit Benennung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauGB) oder Gliederung der Baugebiete



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23B

"Block IV Südwest"

als Änderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltbericht/Umweltprüfung Offenlagerefassung nach §3 Abs.2 und §4 Abs. 2 BauGB

Fassung 26.06.2018, Stand 26.06.2018

Maßstab 1:1000

PLANZEICHNUNG (Teil A)
Maßstab 1:1.000

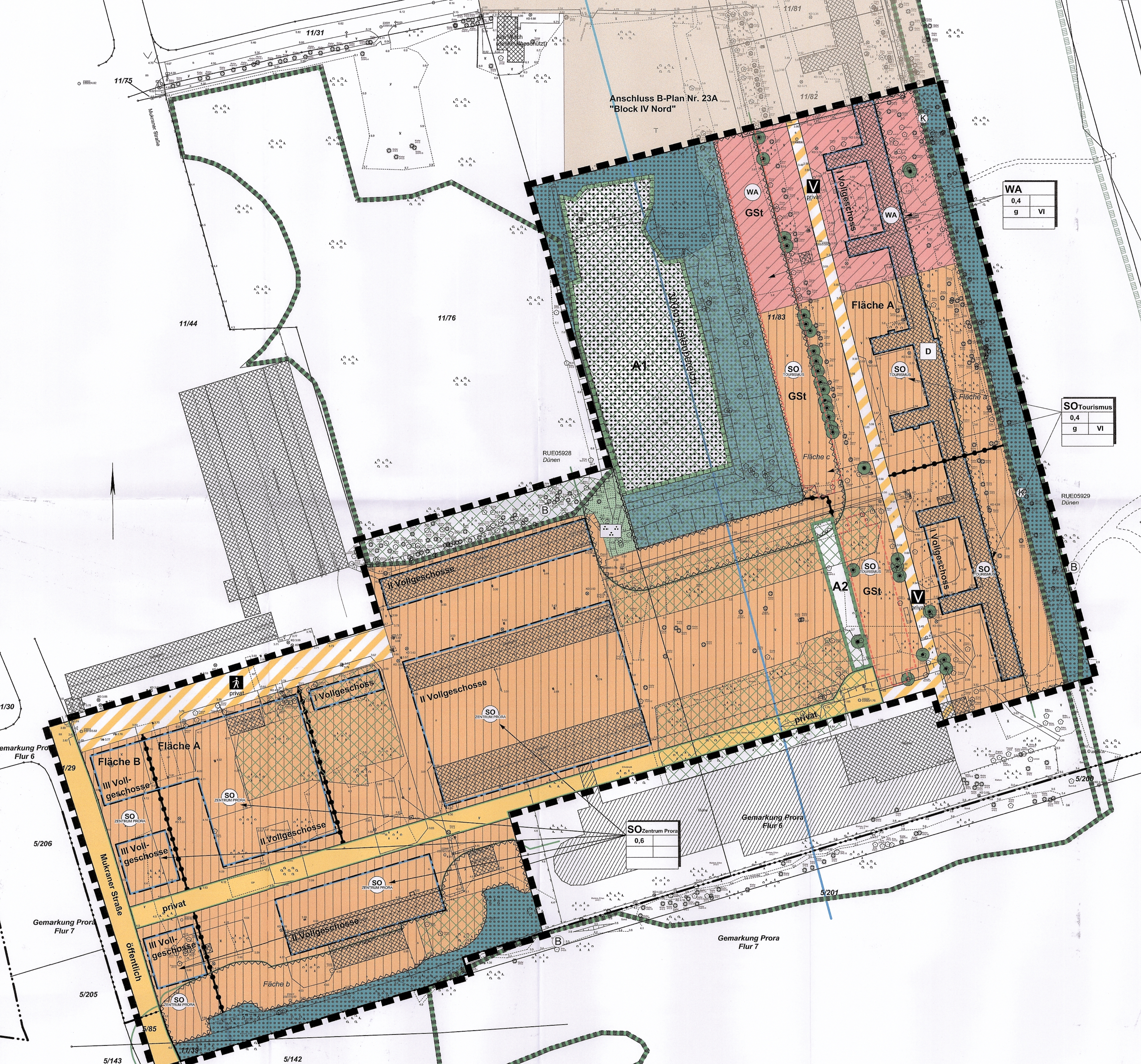
11/20

11/71

11/27

11/26

Anschluss B-Plan Nr. 23A
"Block IV Nord"



WA	0,4
g	VI

SO Tourismus	0,4
g	VI

SO Zentrum Prora	0,6
g	VI

SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 23B "Block IV Südwest".
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23B "Block IV Südwest" erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete, hier: Tourismus (§ 11 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete, hier: Zentrum Prora (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- 0,6 Grundflächenzahl
- VI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Geschlossene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen mit Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (privat), hier:
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fußgängerbereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen hier: Parkanlage (privat)

LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Wald mit Waldabstands-bereich
- Nichtholzbo-den Wald
- umzuwandelnder Wald
- neu aufzufordernder Wald

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6 BAUGB)

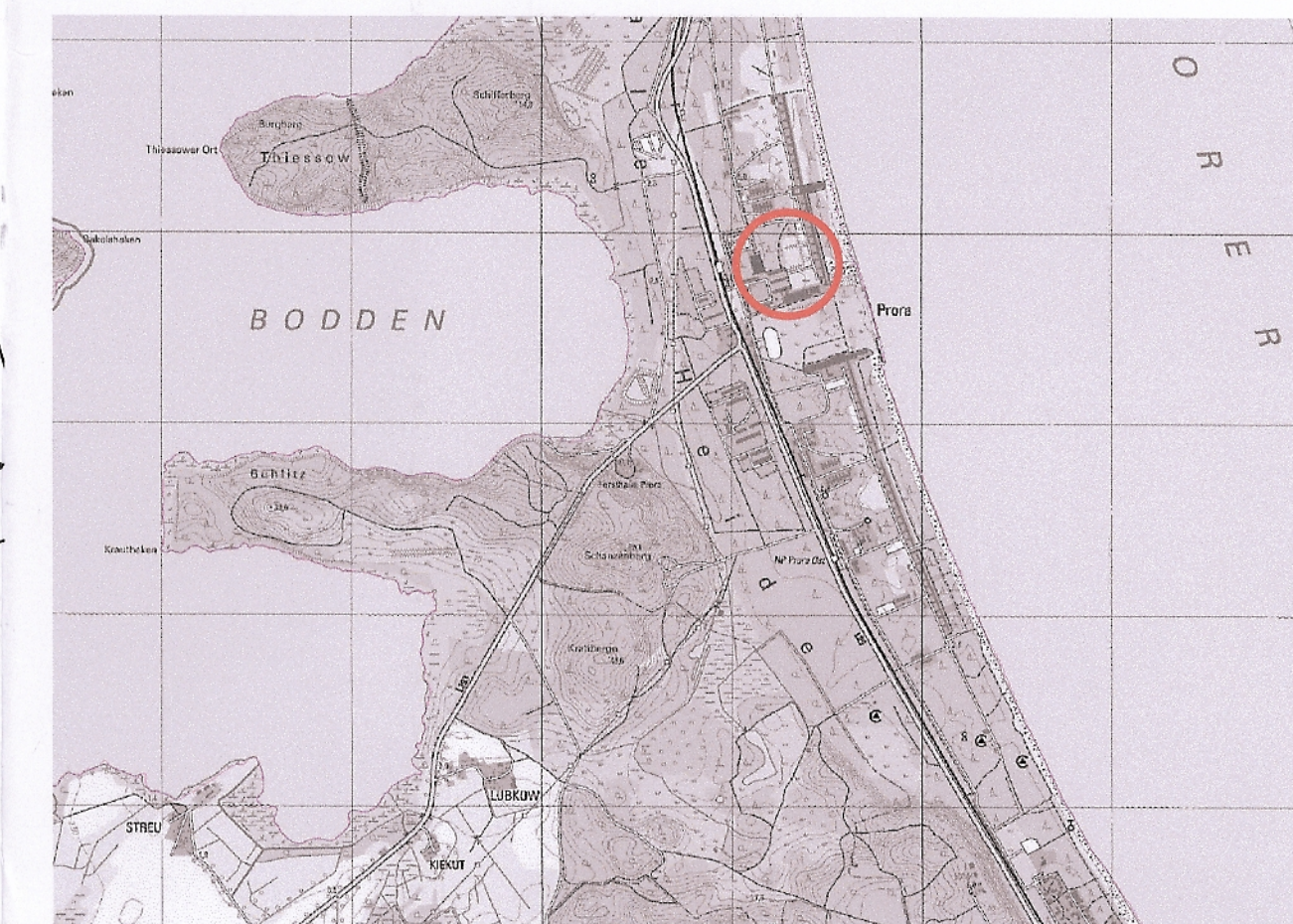
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltung
- Pflanzung
- Bäume
- Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier:
 - 150m Küsten- u. Gewässerschutzstreifen
 - Biotop

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier: Gemeinschaftsstellplätze
- Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier: Waldabstandsbereich mit Benennung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauGB)



ums_stadtstrategien
urban management systems GmbH
Leibnizstraße 15, 04105 Leipzig www.um-systems.de



raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan
Nr. 23B
"Block IV Südwest"
Offenlagefassung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) FESTSETZUNGEN

I.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

- I.1.1) SO „Zentrum Prora“: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO.
Das SO „Zentrum Prora“ soll die private und öffentliche Infrastrukturausstattung des Ortsteils Prora sicherstellen. Zulässig sind:
- gewerbliche Anlagen und Einrichtungen für Sport, Spiel, Körperertüchtigung, Freizeitvergnügen und Ausstellungen,
 - Schank- und Speisewirtschaften, Einzelhandelsbetriebe,
 - Vergnügungsbetriebe, ausgenommen solche mit sexuellem Charakter
 - Räume und Gebäude für freie Berufe,
 - Anlagen für soziale, kulturelle, kirchliche und gesundheitliche Zwecke,
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 - Parkplätze.

Ergänzend ist in Fläche A zulässig:

- Nahversorgungszentrum mit Lebensmittelmarkt bis 1100qm Verkaufsfläche bei max. 10% Non-Food-Sortiment und ergänzenden Läden mit maximal 500qm Verkaufsfläche.

Ergänzend ist in Fläche B zulässig:

- Büro- und Geschäftshäuser.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigten sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Sondergebiet zugeordnet sind.

I.1.2) SO „Tourismus“: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

Das Sondergebiet „Tourismus“ dient vorwiegend der Ansiedlung von fremdenverkehrsbezogenen Nutzungen, insb. Beherbergungsbetrieben. Zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen,
- Schank- und Speisewirtschaften, Läden zur Versorgung des Gebiets und sonstige nicht störende Anlagen zur Freizeitgestaltung.

Ergänzend sind in Fläche A zulässig:

- Wohnungen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

I.1.3) Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO (WA)

Zulässig sind: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen.

Abweichend von § 4(3) BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen, Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

I.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

I.2.1) Überschreitung GRZ (§ 19(4) BauNVO)

Im SO „Zentrum Prora“ kann ausnahmsweise eine Versiegelung über die Kappungsgrenze des § 19(4) BauNVO von 0,8 bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen werden, wenn Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen auf die belebte Bodenzone sowie den Grundwasserhaushalt vorgesehen werden (wasserdurchlässige Befestigung).

I.3) Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

I.3.1) Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23(3) BauNVO)

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und kein Abstandsverhältnis nach § 6 LBauO M-V auslösen, zugelassen.

I.3.2) Baulinien, Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

Im SO „Tourismus“ und im WA-Gebiet ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ein Überschreiten von Baugrenzen mit Balkonen und verglasten Loggien um maximal 2,0 m zulässig.

I.4) Grünordnung (§ 9(1) Nr. 20, 25a, b BauGB)

I.4.1) Pflanzungen

Pflanzung von Bäumen: Im Plangebiet sind [...] Bäume der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, aus extra weitem Stand, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Wurzeln sind mit geeigneten Mitteln gegen Wühlmausverbiss zu schützen. Eine Entwicklungsphase von mindestens 3 Vegetationsperioden ist Bestandteil der Maßnahme.

Von den in der Planzeichnung angegebenen Standorten kann innerhalb des Grundstücks bei Neupflanzungen um bis zu 5 m abgewichen werden.

I.4.2) Regenwasser- und Entwässerung (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Das Regenwasser ist über Versickerungsschächte und/oder Rigolen bzw. Versickerungsmulden auf den Grundstücken zu versickern. Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und/oder Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken und ein großporiges- bzw. offengefügtes Pflaster verwendet werden.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

II.1) Denkmalschutz

Im Planungsgebiet liegt das Baudenkmal 501. Gemäß Eintrag in der Denkmalliste unterliegt das ehemalige KfF-Bad mit allen Freiflächen dem Denkmalschutz.

II.2) Bodendenkmäler nach DSchG M-V

Werdien bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauauftragnehmer des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11(3) DSchG M-V).

II.3) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Baumfäll- und pflegearbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

II.4) Bundeswasserstraße

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 971 und 972), geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

II.5) Gemeindliche Satzungen

Für den Planbereich gelten ergänzend u.a. folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Baumschutzsatzung (zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen),
- Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde Ostseebad Binz als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung),
- Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Ostseebad Binz (Werbeanlagensatzung).

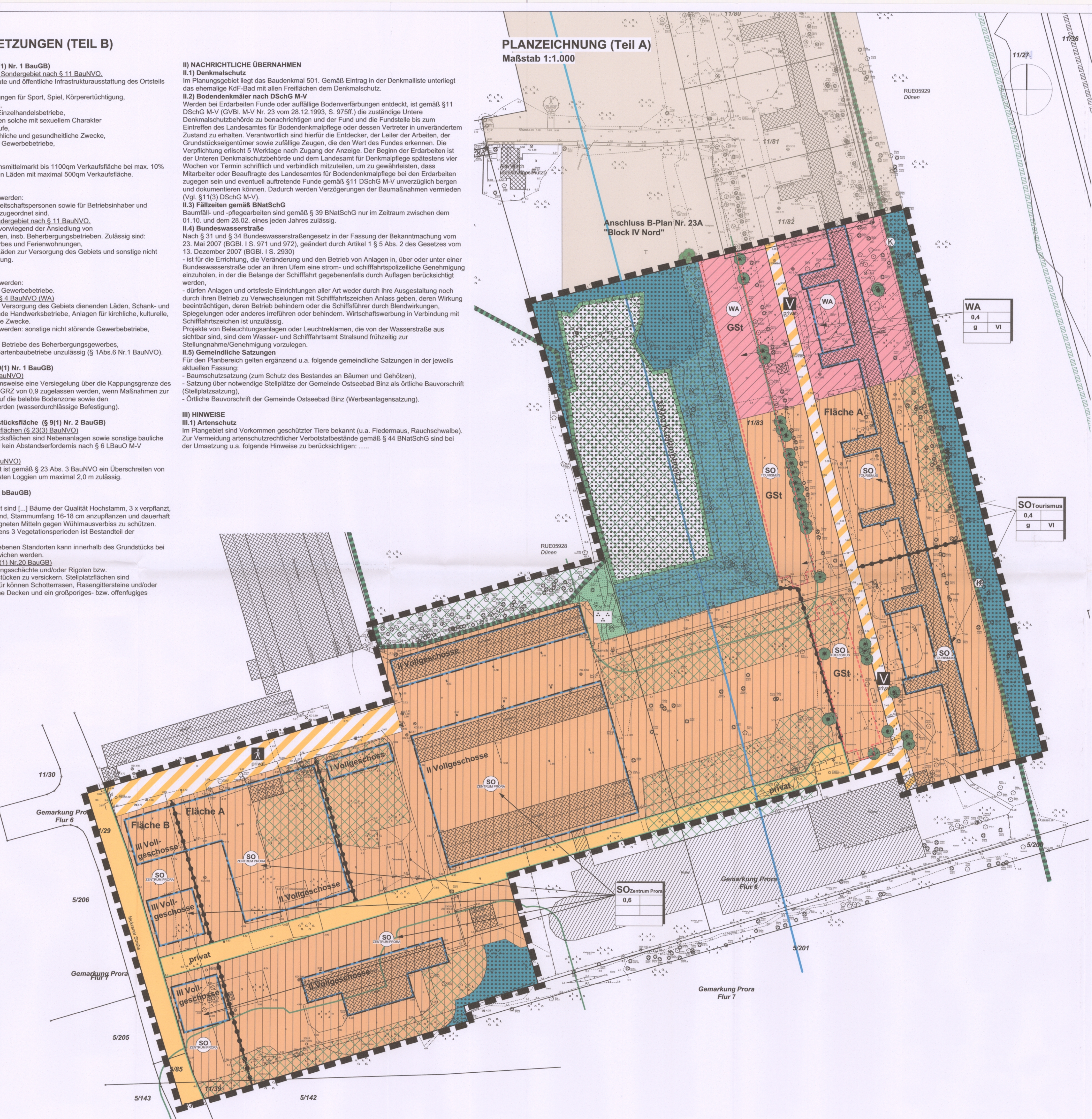
III) HINWEISE

III.1) Artenschutz

Im Plangebiet sind Vorkommen geschützter Tiere bekannt (u.a. Fledermaus, Rauchschwalbe). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung u.a. folgende Hinweise zu berücksichtigen:

PLANZEICHNUNG (Teil A)

Maßstab 1:1.000



SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 23B "Block IV Südwest".
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23B "Block IV Südwest" erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO** Sonstige Sondergebiete, hier: Tourismus (§ 11 BauNVO)
- SO** Sonstige Sondergebiete, hier: Zentrum Prora (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl
VI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- g** Geschlossene Bauweise
- Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- g** Grünflächen (privat)
- g** hier: Parkanlage (privat)

LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- g** Wald
- g** umzuwandelnder Wald
- g** Nichtholzboden Wald
- g** neu aufzuforstender Wald

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- g** Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- g** Erhaltung
- g** Pflanzung
- g** Bäume
- g** Umgrenzung von Schutzgebiete u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- g** -150m Küsten- u. Gewässerschutzstreifen
- g** - LSG
- g** - Biotop

SONSTIGE PLANZEICHEN

- g** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit
- g** Flächen für Gemeinschaftsanlagen hier: Gemeinschaftsstellplätze
- g** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- g** Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauGB)



ums_stadtstrategien
urban management systems GmbH
Leibnizstraße 15, 04105 Leipzig www.um-systems.de

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 10439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan
Nr. 23B
"Block IV Südwest"
Vorentwurfsfassung